

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

74. Jahrgang

15. Februar 2017

Nr. 10 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 46/2017 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an den Angeboten der Offenen Ganztagschule (OGS) in der Primarstufe | 2 - 4 |
| 47/2017 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Jugendamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides des Kreises Paderborn | 5 |
| 48/2017 | Öffentliche Bekanntmachung über die Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages am 20.02.2017 | 6 |

46/2017

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an den Angeboten der Offenen Ganztagschulen (OGS) in der Primarstufe der Stadt Bad Wünnenberg vom 02.02.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712) und des § 9 des Schul- und Bildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Wünnenberg in seiner Sitzung am 02.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Bad Wünnenberg bietet in Kooperation mit den entsprechenden Fördervereinen in den Ortsteilen von Bad Wünnenberg Angebote im Rahmen einer OGS im Primarbereich für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Bad Wünnenberg, der Grundschule Fürstenberg und der Grundschule Haaren/Helmern an.
Grundlage ist der Erlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom Ministerium für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABL. NRW 01/11 S. 38, berichtigt S. 85).
- (2) Änderungen in der Beitragssatzung erfolgen in Abstimmung mit den Fördervereinen.

**§ 2
Teilnahmeberechtigung, Aufnahme in die OGS**

- (1) Die Anmeldung zu den Angeboten ist freiwillig.
Sie bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. - 31.07.) und verpflichtet zur Teilnahme in der Regel an fünf Tagen in der Woche.
- (2) An den außerunterrichtlichen Angeboten können nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, an deren Schule dieses Angebot besteht.
Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind.
Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und den Besuch der Angebote.
Über die Aufnahme entscheiden die Fördervereine in Abstimmung mit der Schulleitung und dem Schulträger.
Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltung.

**§ 3
An- und Abmeldeverfahren**

- (1) Die Anmeldung zu den Angeboten hat schriftlich in Form eines Betreuungsvertrages zwischen der/den Personensorgeberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen und dem jeweils zuständigen Förderverein bis zum 31. März eines Jahres zu erfolgen.

- (2) Im laufenden Betreuungsjahr (unterjährig) ist eine vorzeitige Abmeldung durch die/den Personenberechtigten mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 01. des Folgemonats in folgenden Fällen möglich:
- Änderung der Personensorge für das Kind
 - Wechsel der Schule
 - Längerfristige Abwesenheit aus gesundheitlichen Gründen (mehr als 8 Wochen - auf Verlangen ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen)
 - Aus pädagogischen Gründen
- (3) Ein Kind kann durch den Träger in Abstimmung mit der Schulleitung und dem Schulträger von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
- Die Personensorgeberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen
 - Die erforderliche Zusammenarbeit mit den Personenberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird
 - Die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind
 - Das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig wahrnimmt
 - Das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt

§ 4
Elternbeiträge

- (1) Für die Teilnahme an dem außerunterrichtlichen Angebot der OGS werden von der Stadt Bad Wünnenberg Gebühren je Kind in Form eines Elternbeitrages erhoben.
Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird.
Er wird jeweils zum 01. eines Monats für den laufenden Monat fällig.
Der Elternbeitrag beträgt für jedes Kind 660,00 € pro Jahr, 55,00 € pro Monat.
- (2) Beitragszeitraum ist die Zeit vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres, wobei die Beitragspflicht auch in den Ferienzeiten besteht und durch Schließungszeiten (z.B. Ferienzeiten, bewegliche Ferientage) oder Feiertage nicht berührt wird.
- (3) Besucht ein Kind einer Familie eine OGS im Stadtgebiet von Bad Wünnenberg oder eine Tageseinrichtung für Kinder und wird für dieses Kind bereits ein Beitrag gezahlt, so entfällt der Elternbeitrag für jedes weitere Kind in der OGS.
- (4) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt.
Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (5) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der OGS.
Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule in Folge von Abmeldung oder Ausschluss nach § 3 dieser Satzung, ist der Beitrag anteilig zu zahlen.
- (6) Wenn Personensorgeberechtigte oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (mtl. Nettoeinkommen) sich nicht in der Lage sehen, den Elternbeitrag zu zahlen, können sie einen Antrag auf Kostenübernahme beim Jugendamt des Kreises Paderborn stellen.

- (7) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Bad Wünnenberg eingezogen.
Den Fördervereinen wird – unabhängig vom Beitrag in Abs. 1 und der Geschwister-kind-Regelung in Absatz 3 - ein Betrag in Höhe von 50,- € monatlich pro teilnehmendem Kind überwiesen.
- (8) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird zusätzlich berechnet.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an den Angeboten der Offenen Ganztagschulen (OGS) in der Primarstufe der Stadt Bad Wünnenberg vom 02.02.2017 wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV.NW.S.516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741).

Gem. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Wünnenberg, den 09.02.2017

gez.

Rüther
(Bürgermeister)

47/2017

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Jugendamt
33102 Paderborn**

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herr
Andrius Stumbrevicius
geb. 04.11.1983
zuletzt wohnhaft: Kampstr. 7, 33181 Bad Wünnenberg

Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn – Jugendamt / 51.2 – Aldegrevestr. 10 – 14, 33102 Paderborn, Zimmer 08/13, während der üblichen Sprechzeiten (Montag – Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) der Elterngeldbescheid des Kreises Paderborn vom 09.02.2017 (Geschäftszeichen: 50F8201646) eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat

Im Auftrag

gez.

Hochstein

48/2017

T A G E S O R D N U N G

**für die Sitzung des Kreistages am 20.02.2017, 18:00 Uhr,
Kreishaus Paderborn, Aldegreverstraße 10-14, Gebäude A, großer Sitzungssaal A.01.09**

(18. Sitzung der Wahlperiode 2014/2020)

A. Öffentlicher Teil

- | | | |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 1 | Änderung in der Besetzung von Ausschüssen; hier: Kreis- und Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaft, Bau und Verkehr | 16.0002/11 |
| 2 | Bildung des Jugendhilfeausschusses nach der Kommunalwahl - Nachbesetzung eines stellv. Mitgliedes | 16.0010/7 |
| 3 | Handlungskonzept Integration | |
| 4 | Besetzung der Einigungsstelle gemäß § 67 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) | 16.0665 |
| 5 | Beteiligung der Westfalen Weser Beteiligungen GmbH an der AWINTO Beteiligungs GmbH & Co. KG und deren Komplementärin AWINTO Windportfolio GmbH | 16.0663 |
| 6 | Neufassung der Satzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen | 16.0653 |
| 7 | Anfragen und Mitteilungen | |
| 7.1 | Flüchtlingsbedingte Kosten | 16.0661 |
| 7.2 | Nebentätigkeiten des Landrates, Anzeigepflichten nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz | 16.0666 |

B. Nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1 | Abberufung einer Prüferin | 16.0664 |
| 2 | Anerkennung von förderlichen Zeiten nach § 30 Abs. 1 S. 2 LBesG NRW bei der Festsetzung der Erfahrungsstufe eines Beamten | 16.0669 |
| 3 | Anfragen und Mitteilungen | |